

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag des Ruhrverbandes vom 31.07.2023, zuletzt vervollständigt am 25.09.2023, auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 9 WHG zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 200.000 m³/a auf dem Grundstück der Kläranlage Arnsberg, Gemarkung Arnsberg, Flur 12, Flurstücke 110, 115, 233 und 234 (Obereimer 24, 59821 Arnsberg) und anschließender Einleitung in die Ruhr

Der Ruhrverband beabsichtigt, die Kläranlage Arnsberg im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Stickstoffelimination zu erneuern. Hierzu ist ein Umbau der bestehenden Kläranlage erforderlich. Am westlichen Ende des Kläranlagengeländes sollen u.a. zwei neue Kombibecken mit einem Durchmesser von 35 m und ein Zwischenhebewerk erstellt werden.

Im Rahmen dieser Baumaßnahmen werden Grundwasserentnahmen zur bauzeitlichen Absenkung des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 200.000 m³/a und über einen Zeitraum von etwa 18 Monaten erforderlich.

Für das Gelände der Kläranlage Arnsberg existiert bereits eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 40.000 m³/a aus zwei Betriebswasserbrunnen sowie zur Grundwasserabsenkung (Auftriebssicherheit bei Außerbetriebnahme der Becken) über den Betriebswasserbrunnen 1 und 11 Grundwasserschächte in einer Menge von insgesamt bis zu 172.000 m³/a. Diese Grundwasserabsenkung wird während der Bauphase jedoch nicht betrieben.

Diese bestehenden und erlaubten Grundwasserentnahmen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist ein kumulierendes Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG. In der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gemäß § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, kulturelles Erbe sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden bzw. nahegelegenen FFH-Gebiete (Kennungen: DE-4514-303 „Waldreservat Obereimer“, DE-4614-303 „Ruhr“), Naturschutzgebiete (Kennungen: HSK-168 „NSG Waldreservat Obereimer“, HSK-149 „NSG Ruhraue“), gesetzlich geschützten Biotope (Kennungen: BT-SO-00300, BT-45140260-2013, BT-4514-0088-2023), grundwasserabhängigen Landökosysteme (Kennungen: DE-4515-303 „Waldreservat Obereimer“, HSK-149 „NSG Ruhrtal“) sowie das Landschaftsschutzgebiet LSG-4513-001 „LSG-Arnsberg“ können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zudem auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Przybyla